



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

GAP-FÖRDERPERIODE 2023-2027 IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

Grundsätze der GAP-Förderperiode 2023-2027 in Rheinland-Pfalz für Grünlandbewirtschaftung in den Talaunen der Südpfalz

Stand: April 2023

Grundsätze der GAP-Förderperiode 2023-2027
in Rheinland-Pfalz
für
Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen	1
2. Einzelflächenbezogene Regelungen.....	1
2.1 Nutzung.....	1
2.2 Viehbesatz.....	1
2.3 Pflanzenschutz	2
2.4 Sonstige Vorgaben	3
3. Aufzeichnungspflicht	3
4. Anlagen.....	3
4.1 Aufzeichnungen Maßnahmen.....	4

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer*innen sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Konditionalität und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Vorgaben der Konditionalität geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Der Hinweis auf die Förderung durch die im Rahmen von gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III, Nr. 2 der Verordnung (EU) 2022/129, ist freiwillig. Zu den Formalien dieser Hinweise wird ein gesondertes Informationsblatt erstellt, sobald die Publizitätsbestimmungen finalisiert wurden.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Nutzung

Jede Grünlandfläche muss mindestens einmal jährlich durch Mahd (mit Abfuhr) und / oder Beweidung ordnungsgemäß genutzt werden.

Die Nutzung der Fläche ist grundsätzlich in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November vorgeschrieben.

Im Falle der Beweidung ist eine Vorverlegung um 14 Tage zulässig, d.h. die Beweidung ist ab 1. Mai zulässig.

2.2 Viehbesatz

Im Falle der ausschließlichen Beweidung darf der durchschnittliche Viehbesatz 1,2 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.

Im Falle der Mähweidenutzung (z.B. 1. Nutzung durch Mahd; Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz 0,6 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.

Die Zeiten der Beweidung und die Zahl der aufgetriebenen Tiere (umgerechnet in RGV) sind gemäß der Anlage 4.1 – Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2016/669 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 folgender Umrechnungsschlüssel:

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über 2 Jahre	1,00	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV
Rinder unter 6 Monaten	0,40	RGV
Pferde & Equiden (ohne Ponys) von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Ponys von mehr als 6 Monaten	0,70	RGV
Mutterschafe & Schafe über 1 Jahr	0,15	RGV
Mutterziegen & Ziegen über 1 Jahr	0,15	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Beispiel 1 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: über 2 Jahre) = 15 RGV werden über einen Zeitraum von 7 Monaten auf 10 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,88 RGV / ha (= 15 RGV [Vieheinheiten] / 10 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 7 Monate [Weideperiode]). Die Vorgabe für die ausschließliche Beweidung ist somit eingehalten.

Beispiel 2 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9 RGV sollen über einen Zeitraum von insgesamt 3 Monaten auf 3 ha Grünland aufgetrieben werden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,75 RGV / ha (= 9 RGV [Vieheinheiten] / 3 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 3 Monate [Weideperiode]). Die Auflage ist somit erfüllt.

Beispiel 3 (Mähweidenutzung):

Der erste Aufwuchs wird durch Mahd genutzt. Im Folgenden werden 16 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9,6 RGV zweimal über einen Zeitraum von jeweils 1 Monat auf 5 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,32 RGV / ha (= 9,6 RGV [Vieheinheiten] / 5 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 2 Monate [Weideperiode]). Die Vorgabe für die Mähweidenutzung wird somit eingehalten.

2.3 Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden.

Auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in Ausnahmefällen eine nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schädnerbekämpfung zugelassen werden.

2.4 Sonstige Vorgaben

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Grundbescheid getroffen wurden.

3. Aufzeichnungspflicht

Die durchgeführten Maßnahmen, wie z.B. die Nutzungstermine (Mäh- / Beweidungstermine) und im Falle der Beweidung die Zahl der aufgetriebenen Tiere je Weidegang (umgerechnet in RGV) sind gemäß Anlage 4.1 - Aufzeichnungen Maßnahmen unverzüglich zu dokumentieren.

Bei einheitlicher Nutzung als Wiese, Weide oder Mähweide können Grünlandflächen für die Aufzeichnung zusammengefasst werden.

4. Anlagen

4.1 Aufzeichnungen Maßnahmen

MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)			EULLa Programmteil: Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz					
Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullahausen 33605 40 20000								
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Fläche ha	Mahd Datum	Beweidung				Pfleßmaßnahmen	
			Zeitraum von – bis	Tierart und Alter	Anzahl Stück	Vieheinheiten RGV	Datum	Art der Pflege
1, 2, 3	2,5 ha	17.06.2023					02.03.2023	abschleppen mit Wiesenhexe
4	0,65 ha	23.06.2023					04.03.2023	Nachsaat mit Vredo
7, 8	3,2 ha		10.05 - 10.08.2023	Rinder, 6 Monate bis 2 Jahre	15	9		

Aufzeichnungen Maßnahmen (Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)			EULLa Programmteil: Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz					
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Fläche ha	Mahd Datum	Beweidung			Pflegetmaßnahmen		
			Zeitraum von – bis	Tierart und Alter	Anzahl Stück	Vieheinheiten RGV	Datum	Art der Pflege

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstr. 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Abt. 6 – Agrarpolitik, Agrarförderung und Ländliche Entwicklung

in Zusammenarbeit mit:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
E-Mail: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: April 2023

Version 2023



Im Rahmen der GAP-Förderperiode 2023-2027 erhält der Betrieb eine Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.